

§ 4

Leitung

(1) Das Staatliche Komitee wird vom Vorsitzenden nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Er ist für die gesamte politische, ökonomische und organisatorische Tätigkeit des Staatlichen Komitees persönlich verantwortlich und dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik rechenschaftspflichtig. Er ist Mitglied des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und seiner Produktionsleitung.

(2) Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees arbeitet auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der Beschlüsse des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees hat im Rahmen und auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der ihm vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten des Staatlichen Komitees zu entscheiden. Bei seinen Entscheidungen ist er an die für das Staatliche Komitee geltenden Pläne gebunden.

(4) Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees hat die regelmäßige Rechenschaftslegung der Hauptdirektoren der WB Forstwirtschaft und der Direktoren und Leiter der ihm unterstellten Betriebe, Institutionen und Einrichtungen zu gewährleisten.

(5) Die Leiter der Abteilungen und der Leiter der Inspektion Jagd und Naturschutz sind für die Erfüllung der Aufgaben in ihren Arbeitsbereichen verantwortlich und dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees rechenschaftspflichtig.

§ 5

Zusammensetzung des Staatlichen Komitees

(1) Vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik werden nach Zustimmung der Leiter der zuständigen Organe als Mitglieder des Staatlichen Komitees ernannt bzw. berufen:

- die Leiter der Abteilungen und der Inspektion des Staatlichen Komitees;
- der Direktor des Forstwirtschaftlichen Instituts;
- der Sekretär der Sektion Forstwesen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin;
- ein Direktor eines Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes;
- zwei Vorsitzende von waldbesitzenden LPG;
- ein Vorsitzender einer Zwischengenossenschaftlichen Einrichtung Waldwirtschaft;
- ein Vertreter der Staatlichen Plankommission;
- ein Vertreter des Volkswirtschaftsrates;
- ein Vorsitzender des Rates eines Kreises;
- ein Vorsitzender eines Kreislandwirtschaftsrates;
- ein Vertreter des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Land und Forst;
- der Leiter des Zentralen Holzkontors;
- ein Vertreter der Landwirtschaftsbank;
- ein Revierförster;
- ein Brigadeleiter;
- ein Forstfacharbeiter.

(2) Die Beratungen des Staatlichen Komitee* sind in der Regel vierteljährlich durchzuführen.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Staatliche Komitee wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch einen von ihm schriftlich zu benennenden Stellvertreter vertreten.

(2) Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt für den mit der Vertretung des Vorsitzenden beauftragten Stellvertreter.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmacht können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen das Staatliche Komitee im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Staatlichen Komitees bedürfen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung des Hauptbuchhalters oder seines Stellvertreters.

§ 7

Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Die Hauptdirektoren der WB Forstwirtschaft werden auf Vorschlag des Vorsitzenden des Staatlichen Komitees vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen.

(2) Die Leiter der Abteilungen und der Leiter der Inspektion Jagd und Naturschutz des Staatlichen Komitees, die Direktoren und Leiter der dem Staatlichen Komitee unmittelbar nachgeordneten Betriebe, Institutionen und Einrichtungen werden nach Zustimmung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees berufen und abberufen.

(3) Die übrigen Mitarbeiter des Staatlichen Komitees werden vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees eingestellt und entlassen.

§ 8

Struktur

Der Struktur- und Stellenplan wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

§ 9

Regelung des Arbeitsablaufes

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter werden in einer Arbeitsordnung des Staatlichen Komitees geregelt, die vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees erlassen wird.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

Berlin, den 23. April 1965

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister